

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

14.07.2026

Geschäftszeichen:

III 21-1.86.1-22/26

Nummer:

Z-86.1-37

Geltungsdauer

vom: **13. Juli 2026**

bis: **1. März 2028**

Antragsteller:

Celsion Brandschutzsysteme GmbH

Cäcilienstraße 5

01219 Dresden

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer
Brandbeanspruchung von außen**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und fünf Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-86.1-37 vom 1. März 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Brandschutzgehäuse vom Typ "CV 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen¹.

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Stahlblechgehäuse, seitlichen, oberen und unteren Plattenelementen sowie einem Deckel mit einem Verschlusssystem und seitlichen Kabeleinführungen; die zulässigen Abmessungen sind in Abschnitt 2.1 angegeben.

Das Brandschutzgehäuse ist als Bauteil mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten zur Ummantelung eines Verteilers für elektrische Leitungsanlagen nach den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen gemäß Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR², Abschnitt 5.2.2 c) nachgewiesen.

Das Brandschutzgehäuse ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Die Funktion der elektrischen Einbauten des vorgenannten Verteilers im Brandfall ist im Rahmen dieses Bescheids nicht nachgewiesen.

1.2 Anwendungsbereich

Die Genehmigung gilt für die Anordnung des werkseitig hergestellten Brandschutzgehäuses an mindestens feuerhemmenden³ Bauteilen.

Für die bestimmungsgemäße Anwendung des Brandschutzgehäuses muss dieses hängend an einer massiven Wand ($d \geq 100 \text{ mm}$) nach DIN 4102-4⁴ mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten angeordnet werden; siehe Abschnitt 3.3.2.

Der Anbau des Brandschutzgehäuses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Montageanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

In das Brandschutzgehäuse dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 3.2 eingeführt werden. Die elektrischen Leitungen müssen den landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen MLAR² entsprechen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieses Bescheids der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung (MLAR²) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

¹ geprüft in Anlehnung an DIN 4102-2:1977-09: Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in der Fassung vom 10.02.2015 zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklasse zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Anhang 4, Abschnitt 4. s. www.dibt.de

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

2.1.2 Eigenschaften

2.1.2.1 Das Brandschutzgehäuse wird in den Außenabmessungen (Höhe x Breite x Tiefe) 250 mm x 250 mm x 146 mm und den Innenabmessungen 189 mm x 189 mm x 90,5 mm sowie gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 5 hergestellt.

Bei den Außen- und Innenabmessungen sind Toleranzen bis zu ± 3 mm zulässig.

2.1.2.2 Der Feuerwiderstand des Brandschutzgehäuses wurde in Anlehnung an DIN 4102-2¹ bei einer Brandbeanspruchung von außen nachgewiesen.

2.1.3 Zusammensetzung⁵

2.1.3.1 Brandschutzgehäuse

Das Brandschutzgehäuse besteht im Wesentlichen aus einem Stahlblechgehäuse, seitlichen, oberen und unteren Plattenelementen (Gipsfaserplatten) sowie einem Deckel (Stahlblech, Gipsfaserplatten sowie Mineralwollplatten) mit einem Verschlusssystem, seitlichen Kabeleinführungen und Metallteilen.

Zum Verschließen des Gehäusedeckels sind je zwei Verschlusschrauben zu verwenden.

Das Brandschutzgehäuse ist nach Abschnitt 2.1.3.2 mit seitlichen Kabeleinführungen ausgestattet; siehe Anlagen 1 bis 4.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an der Wand ist an zwei Gehäuseseiten je ein Stahlwinkel angebracht; siehe Anlagen 1, 2 und 4.

2.1.3.2 Kabeleinführung

Die Kabeleinführungen bestehen aus Öffnungen in den Seitenelementen des Gehäuses, die mit speziellen Formteilen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff werkseitig verschlossen sind, siehe Anlagen 1 bis 4.

2.1.3.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden aus Beton bzw. Mauerwerk über die außenliegenden vormontierten Befestigungswinkel sind Kunststoffrahmendübel Typ MFR10, der Firma CELO Befestigungssysteme GmbH, mit mindestens 10 x 80 mm und einer Verankerungstiefe vom mindestens 70 mm entsprechend der Leistungserklärung Nr. 07/0337 (2011) vom 06.11.2020 zu verwenden; siehe Anlagen 1 und 4.

Die besonderen Bestimmungen der europäisch technischen Bewertung sind zu beachten.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Das Brandschutzgehäuse ist einschließlich der Kabeleinführung sowie den Befestigungswinkeln werkseitig herzustellen.

Die für die Herstellung des Brandschutzgehäuses zu verwendenden Bauprodukte müssen:

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnittes 2.1.3 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung

2.2.2 Kennzeichnung

Jedes werkseitig hergestellte Brandschutzgehäuse nach Abschnitt 2.1 muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

⁵ Die Materialangaben sind im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich muss das Brandschutzgehäuse vom Hersteller leicht erkennbar und dauerhaft lesbar mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden

- Brandschutzgehäuse "CV 30"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer Z-86.1-37
- Herstelljahr
- Herstellwerk.

2.2.3 Montage- und Instandhaltungsanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Bauprodukt (Brandschutzgehäuse) muss dem Anwender eine Montage- und Betriebsanleitung zur Verfügung stellen; sie muss in Übereinstimmung mit den besonderen Bestimmungen dieses Bescheides gefertigt sein.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat schriftlich in der Montage- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Montage, Nutzung, den Unterhalt und die Instandhaltung sowie Überprüfung der Funktion des Brandschutzgehäuses notwendigen Angaben darzustellen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Brandschutzgehäuses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungsbestätigung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Überprüfung der Einhaltung der planmäßigen Abmessungen des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der ordnungsgemäßen Kennzeichnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 2.1
- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten nach Abschnitt 2.1.3.1

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Brandschutzgehäuses, der Baustoffe und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Abmessungen des Brandschutzgehäuses,
- Ergebnisse der Eingangskontrolle der Mineralwolleplatten
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Brandschutzgehäuses bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Brandschutzgehäuses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Brandschutzgehäuses durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzgehäuse,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzgehäuse verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzgehäuse selbst.

- Überprüfung der Angaben zum Glimmverhalten und zur Deklaration der Rohdichte durch den Hersteller der Mineralwolleplatten

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Hinsichtlich der Anordnung des Brandschutzgehäuses nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

Das Brandschutzgehäuse vom Typ "CV 30" muss hängend an einer massiven Wand entsprechend Abschnitt 1 angeordnet werden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden aus Beton bzw. Mauerwerk sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verwenden; siehe Anlagen 1 und 4.

Durch den Anbau des Brandschutzgehäuses darf die Standsicherheit und die Feuerwiderstandsdauer der angrenzenden Bauteile nach Abschnitt 1 – auch im Brandfall – sowie der Schallschutz nicht beeinträchtigt werden.

Für das Brandschutzgehäuse ist/sind vom Planer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abschnitts 3.2 die werkseitig einzubauende(n) Kabeleinführung(en) gemäß Abschnitt 2.1.3.2 festzulegen.

3.2 Bemessung

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen durch die seitlichen Kabeleinführungen in das Brandschutzgehäuse darf der maximale Gesamtleiterquerschnitt der einzelnen elektrischen Leitung $3 \times 1,5 \text{ mm}^2$ ($4,5 \text{ mm}^2$) sowie der Gesamtleiterquerschnitt aller eingeführten elektrischen Leitungen 24 mm^2 nicht überschritten werden.

Für die Befestigung des Brandschutzgehäuses an den angrenzenden Massivwänden aus Beton bzw. Mauerwerk sind Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3.3 zu verwenden.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Das Brandschutzgehäuse ist entsprechend der Montage- und Betriebsanleitung des Antragstellers nach Abschnitt 2.2.3 und den nachfolgenden Bedingungen aufzustellen:

Hinsichtlich der Aufstellung nach Abschnitt 1 gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen (MLAR²) und die technischen Regeln und Vorschriften der Elektrotechnik (z. B. VDE-Bestimmungen).

3.3.2 Anordnung

Das Brandschutzgehäuse ist hängend an massiven Wänden gemäß Abschnitt 1 anzuordnen und über werkseitig vorgefertigte Befestigungsvorrichtungen – Stahlwinkel - nach Abschnitt 2.1.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.3.3 zu befestigen; siehe Anlage 4.

3.3.3 Einführung der elektrische Leitungen

Es dürfen elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2 mit Querschnitten nach Abschnitt 3.2 durch die Kabeleinführungen in das Brandschutzgehäuse eingeführt werden. Bei der Anordnung der elektrischen Leitungen in der Kabeleinführung muss die Bildung von Zwickeln zwischen den elektrischen Leitungen ausgeschlossen werden.

Bei der Einführung der elektrischen Leitungen ist sicherzustellen, dass die Kabeleinführung und das Gehäuse durch die elektrischen Leitungen keine mechanische Belastung erfahren.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die das Brandschutzgehäuse angebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-86.1-37
- Brandschutzgehäuse Typ "CV 30" mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Das Brandschutzgehäuse muss auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses unter Beachtung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung gemäß DIN 31051⁷ in Verbindung mit DIN EN 13306⁸ entsprechend den Angaben des Antragstellers dieses Bescheids ständig betriebsbereit und instandgehalten werden.

Entsprechend der Betriebsanleitung des Herstellers nach Abschnitt 2.2.3 ist der Gehäuseverschluss während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses geschlossen zu halten. Er darf nur zur Durchführung von Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die Montage- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung zur Verfügung zu stellen.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Blanke-Herr

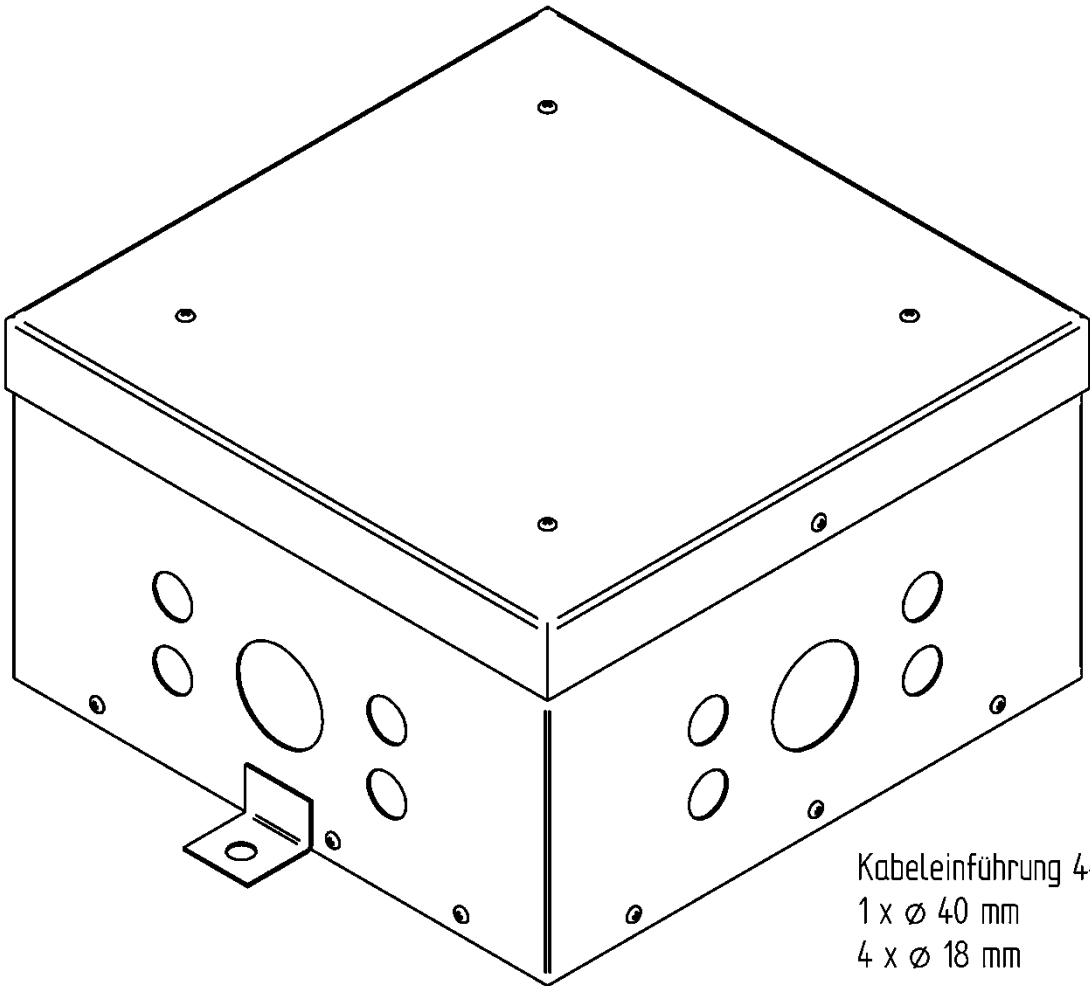
⁶ Nach Landesbauordnung

⁷ DIN 31051:2019-06

⁸ DIN EN 13306:2018-02

Grundlagen der Instandhaltung

Begriffe der Instandhaltung



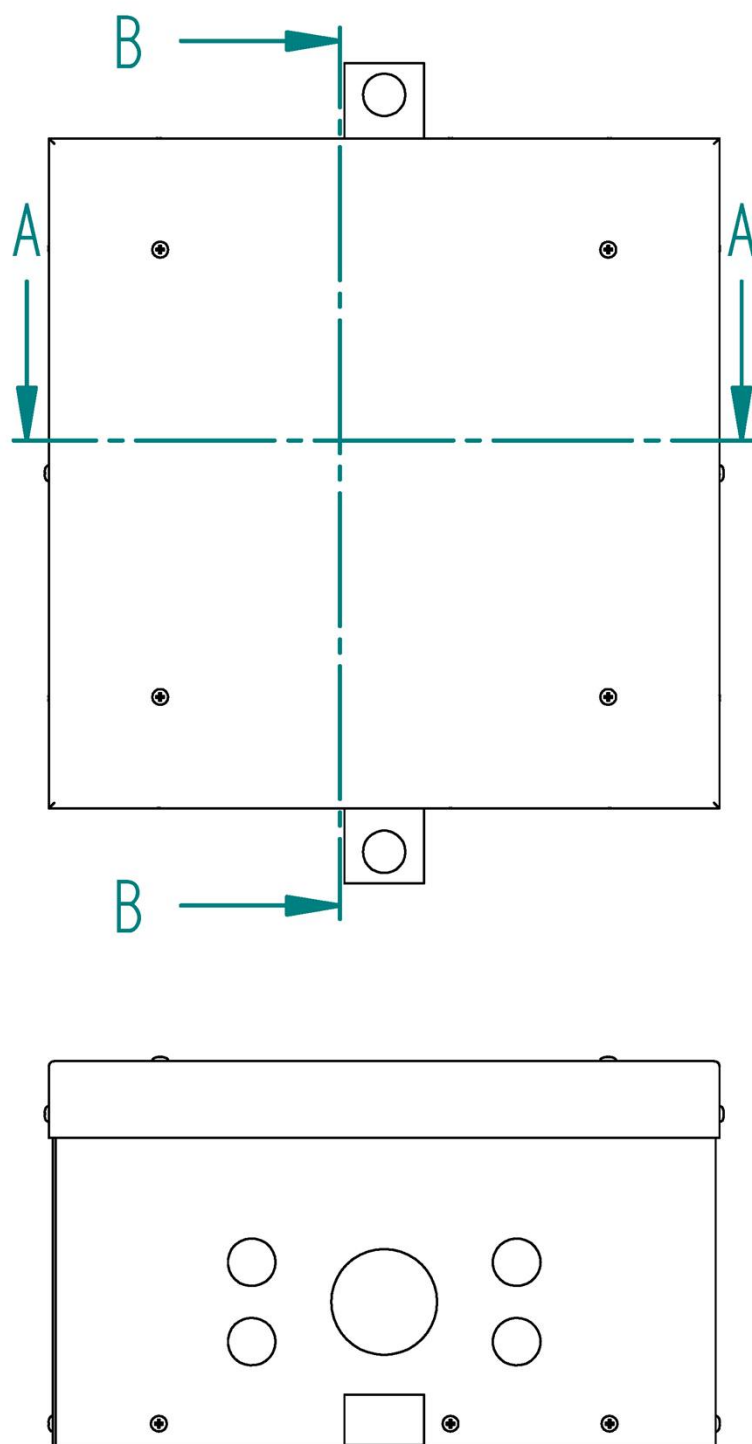
Typ		Höhe	Breite	Tiefe
CV-30	außen	250	250	146
	innen	189	189	90,5

alle Maße in mm
 +/- 3 mm

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
 bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 1

Typ CV 30

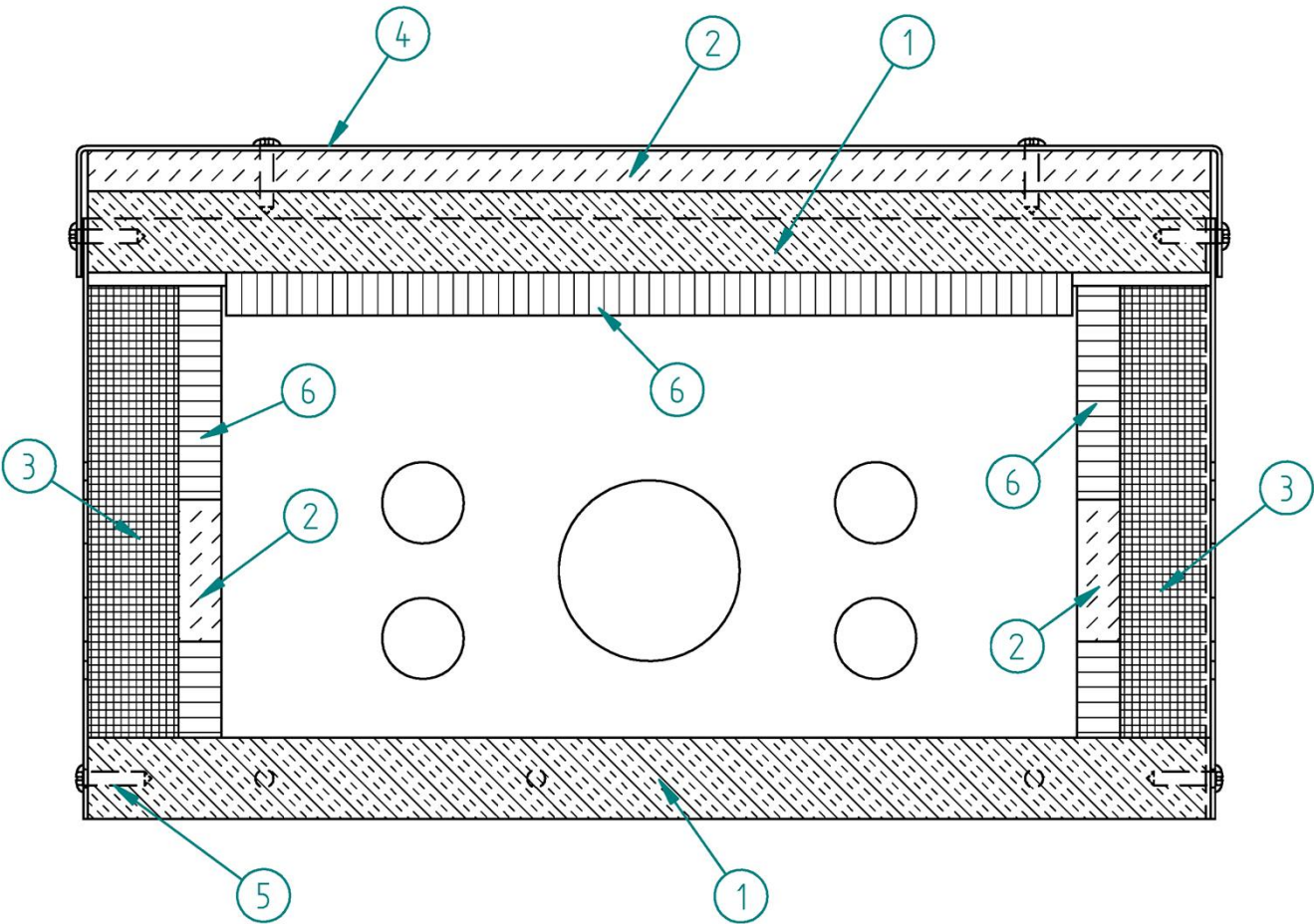


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 2

Typ CV 30

Ansicht von vorn / Seitenansicht

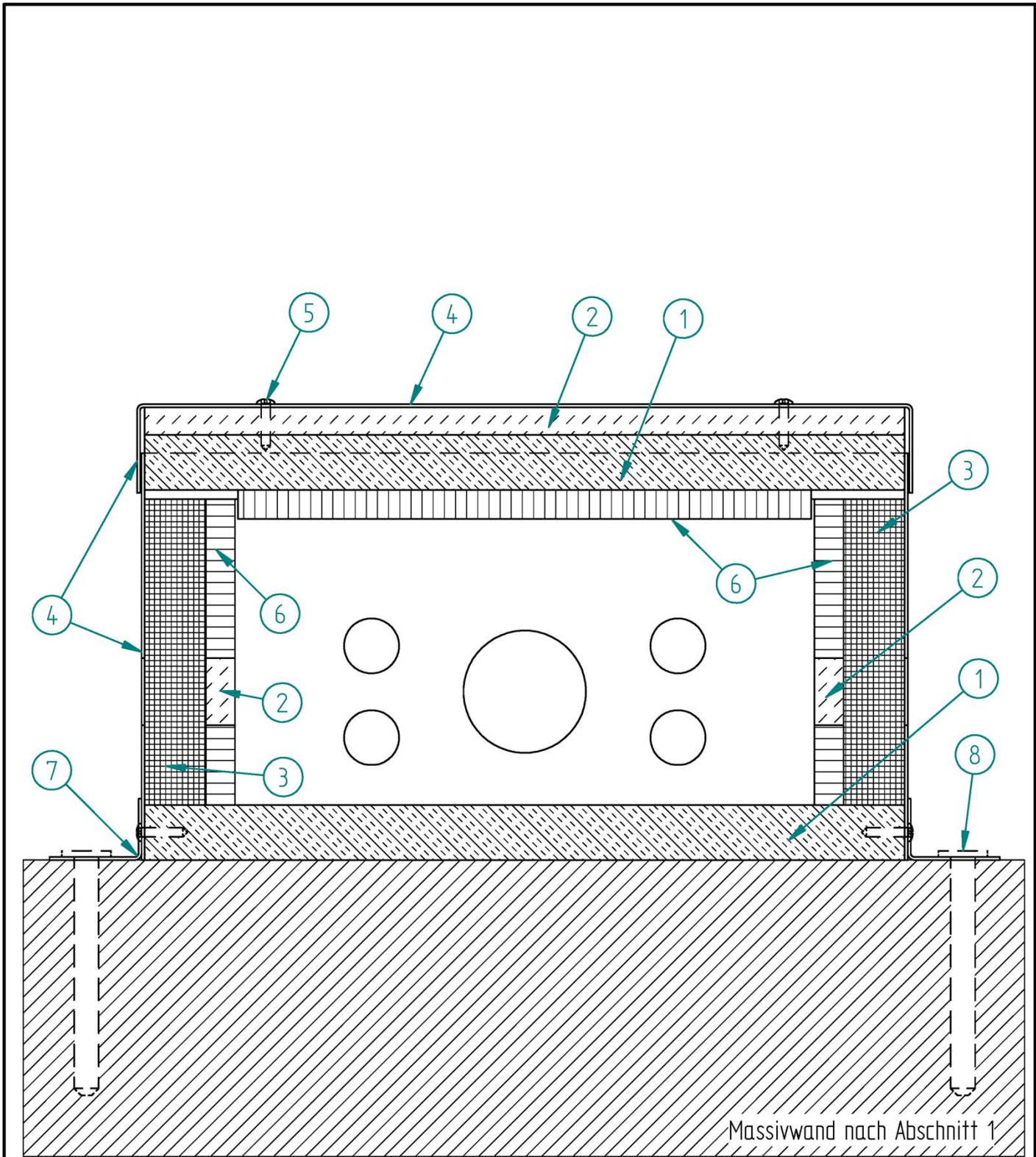


Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 3

Typ CV 30

Schnitt A - A



Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 4

Typ CV 30

Schnitt B - B

Pos. Nr.	Bezeichnung
1	Bauplatte
2	Mineralwollplatte
3	Dämmschichtbildner
4	Gehäuse/Deckel und Befestigung
5	Schraube
6	Gipskartonbauplatte
7	Winkel
8	Befestigungsmittel

Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mind. 30 Min.
bei einer Brandbeanspruchung von außen

Anlage 5

Typ CV 30

Legende